Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9299.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover. Vom 5. Juni 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften, Markgenossenschaften u. s. w.), können nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Regelung ihrer Verfassung erhalten.

Für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist es unerheblich, ob die gemeinschaftlich genutzten Vermögensgegenstände im Eigenthume der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigenthume mehrerer Genossenschaften sich befinden.

§. 2.

Als Realgemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im §. 1 bezeichneten Genossenschaften.

§. 3.

Die Regelung der Verfassung einer Realgemeinde erfolgt durch Statut entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder derselben oder im öffentlichen Interesse auf Veranlassung des Landraths unter Zustimmung des Kreisausschusses, von Amtswegen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1888.

Der Antrag ist an den Landrath desjenigen Kreises zu richten, welchem die Gemeinheit ganz oder zum größten Theile angehört. In Zweifelsfällen wird der zuständige Landrath vom Regierungspräsidenten beziehungsweise, wenn verschiedene Regierungsbezirke in Frage kommen, vom Oberpräsidenten bestimmt.

§. 4.

Ergiebt die Prüfung die Unzulässigkeit des Antrages, so ist derselbe vom Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses zurückzuweisen.

Im entgegengesetzten Falle, sowie dann, wenn das Verfahren von Amtswegen aufgenommen wird, hat der Landrath die bekannten Mitglieder der Realgemeinde zur Beschlußfassung über den Erlaß eines Statutes vorzuladen.

Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen.

Die Bekanntmachung der Ladung ist nach denjenigen Vorschriften, welche für die Zusammenberufung der Landgemeinden gelten, zu bewirken.

Außerdem muß die Ladung durch einmalige Einrückung in ein für amtliche Bekanntmachungen des Landrathes dienendes Blatt veröffentlicht werden.

§. 5.

Die Beschlußfassung erfolgt unter Leitung des Landrathes nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmgewicht der Genossenschaftsmitglieder richtet sich, soweit nicht etwas Anderes feststeht, nach dem Umfange der Theilnahmerechte.

In Zweifelfällen ist über das Bestehen der Mitgliedschaft und das Stimmgewicht vom Kreisausschusse durch Beschluß Entscheidung zu treffen. Letztere ist endgültig, aber nur für die Beschlußfassung über den Erlaß des Statutes maßgebend.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft, sowie die Bezeichnung des Vermögens derselben;
2) die Bezeichnung der Theilnahmerechte und des Umfanges derselben, sowie des den Mitgliedern zustehenden Stimmrechtes;
3) Bestimmungen über die Anlegung und Fortführung eines Verzeichnisses der Mitglieder;
4) Bestimmungen über die Bestellung eines, zur Vertretung der Realgemeinde berechtigten und verpflichteten Vorstandes, sowie, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Beschlußfassung desselben;
5) Bestimmungen über die Formen der Berufung und Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung;

6) Vorschriften über die Vertheilung der Lasten im Falle einer Veräußerung oder Theilung von Berechtigungen;

7) Bestimmungen über die Einräumung neuer Theilnahmerechte.

Wird das Statut auf die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens erstreckt, so muß dasselbe außerdem enthalten:

8) Bestimmungen über die Art der Benutzung des Vermögens;

9) Bestimmungen über die Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes (Ziffer 4), sowie

10) die Bezeichnung derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten werden sollen.

Durch das Statut kann der Vorstand der politischen Gemeinde zum Vorstande der Realgemeinde (Nr. 4 und 9) bestellt werden.

§. 7.

Das Statut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Wenn ein Statut nicht zu Stande kommt oder dasselbe nicht die Genehmigung des Bezirksausschusses findet, so hat, falls die Angelegenheit im öffentlichen Interesse der Regelung bedarf, der Bezirksausschuß ein Statut festzustellen.

Abänderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses (Abs. 1, 2, 3) findet hinsichtlich der nach §. 6 Nr. 2 zu treffenden Bestimmungen des Statutes innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren unter den Mitgliedern der Realgemeinde, im Uebrigen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§. 8.

Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes mit einem Statute versehenen Realgemeinden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Landrathe, als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt, ist aber darauf beschränkt, daß die Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und dem Statute geführt wird.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Der Bestätigung des Kreisausschusses bedürfen Beschlüsse:

a) auf freiwillige Veräußerungen, durch welche der Bestand des Genossenschaftsvermögens verändert wird;

b) wegen Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Genossenschaft.

2) Der auf Grund des Statutes bestellte Vorstand ist zur Berufung der Genossenschaftsversammlung verpflichtet, sobald es das Interesse der Realgemeinde erfordert, insbesondere wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

3) Die den Genossenschaftsmitgliedern als solchen obliegenden Lasten sind den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten.

4) Die zur Erfüllung der Genossenschaftspflichten erforderlichen Geldmittel sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen der Genossenschaft entnommen werden können, von den Mitgliedern durch Geldbeiträge aufzubringen, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgestellten Theilungsmaßstabe umzulegen sind.

Sonstige der Realgemeinde gegenüber bestehende Verpflichtungen der Mitglieder können vom Vorstande, nach Maßgabe des fünften Titels (§§. 132 bis 135) des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, durch Anwendung der dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zustehenden Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen in die Kasse der Realgemeinde.

5) Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend:

a) das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Genossenschaftsvermögens,

b) das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung,

c) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genossenschaftsabgaben,

findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt.

6) Unterläßt oder verweigert eine Realgemeinde die ihr obliegenden Leistungen und Ausgaben zu bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der Ausgabe verfügen.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde steht der Realgemeinde die Klage bei dem Bezirksausschusse beziehungsweise, wenn der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde ist, bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§. 9.

Das Verfahren behufs statutarischer Regelung der Verfassung einer Realgemeinde ist gebühren- und stempelfrei.

§. 10.

Für diejenigen Gemeinheiten, welche im Gemeindebezirke einer Stadt (§. 4 Abs. 5 der Hannoverschen revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858) belegen

sind, tritt an die Stelle des Landrathes (§. 3, §. 4, §. 5 und §. 8 Ziffer 1) der Magistrat, an die Stelle des Kreisausschusses im Falle der §§. 3, 4 und 5 der Magistrat, im Falle des §. 8 Ziffer 1 und 5 der Bezirksausschuß, wenn jedoch der letzte Absatz des §. 6 zur Anwendung kommt, im Falle des §. 8 Ziffer 1 an die Stelle des Landrathes der Regierungspräsident und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

Für die Ladung (§. 4 Abs. 4 und 5) genügt die öffentliche Bekanntmachung.

§. 11.

Für Realgemeinden, deren Verfassung durch ein nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtetes Statut geregelt ist, treten die Bestimmungen in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) und die auf Grund desselben erlassenen, sowie alle sonstigen für dieselben bestehenden Statute außer Wirksamkeit.

Im Uebrigen werden die bestehenden besonderen Vorschriften über die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Verwaltung der Forsten einer Realgemeinde, sowie diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Zulässigkeit einer Gemeinheitstheilung und die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden beziehen, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 12.

Der Minister des Innern und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Sie erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichskron, den 5. Juni 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorf. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9300.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 6. Juni 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel,

II. zur Verbesserung des Spreelaufs innerhalb der Stadt Berlin und bis zur Einmündung der Spree in die Havel,

III. zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der unteren Oder durch folgende Anlagen:

a) Regulirung der Oder vom Pätziger Theerofen bis Raduhn, einschließlich der zum Schutz des Dorfes Pätzig erforderlichen baulichen Herstellungen,

b) Durchstich des Saathener Hakens,

c) Regulirung der Oder vom Saathener Durchstich bis Schwedt,

d) Ausbau der Meglitze als Fluthkanal und Bau eines Nadelwehres in derselben,

e) Regulirung der Oder von Schwedt bis Nipperwiese,

f) Neubau einer Brücke über die Meglitze in dem Schwedt-Niederkräniger Damm

die Summen

ad I von 21 500 000 Mark,
ad II von 3 200 000 Mark,
ad III von 1 600 000 Mark

nach Maßgabe der Projekte zu verwenden, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten — ad III im Einverständnisse mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — festzustellen sind.

Die Staatsregierung wird ferner IV. unter Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 207), betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen, ermächtigt,

zur Ausführung der unter Nr. 1 daselbst näher angegebenen Wasserbauten statt 58 400 000 Mark die Summe von 59 825 033 Mark, mithin für die im §. 1 gedachten sämmtlichen Bauarbeiten statt 71 000 000 Mark den Betrag von 72 425 033 Mark zu verwenden.

§. 2.

Mit der Ausführung des Projekts ad I ist erst vorzugehen, wenn der gesammte Grund und Boden, welcher nach den festgestellten Projekten für die Bauausführung einschließlich der Nebenanlagen erforderlich ist, der Staatsregierung aus Interessentenkreisen unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt ist.

Mit der Ausführung des Projekts ad IV ist erst vorzugehen, wenn zu den Kosten des Grunderwerbs ꝛc. aus Interessentenkreisen ein Beitrag von 4 854 967 Mark in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt ist.

Der §. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 207) wird aufgehoben.

§. 3.

Mit dem Bau der einzelnen unter b bis e im §. 1 III aufgeführten Anlagen ist erst vorzugehen, wenn die Ausführung der anschließenden Deich- und Entwässerungsanlagen gesichert ist.

§. 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im §. 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Derselbe bestimmt auch, wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße und Kurse und unter welchen Kündigungsbedingungen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen.

Wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme der Schuldverschreibungen zu pupillarischer und depositalmäßiger Sicherheit, sowie wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1869, S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Die Ausführung des Gesetzes wird, soweit sie nicht nach den Bestimmungen im §. 4 dem Finanzminister obliegt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten — unter Mitwirkung, was die Bauausführung §. 1 sub III betrifft, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichskron, den 6. Juni 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9301.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der Volksschulen, was folgt:

§. 1.

Zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle

1) eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 Mark,
2) eines anderen ordentlichen Lehrers 200 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark,
3) eines Hülfslehrers und einer Hülfslehrerin 100 Mark

gezahlt werden.

Bei der Berechnung kommen nur vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

§. 2.

Der Staatsbeitrag ist an diejenige Kasse, aus welcher die Lehrerbesoldung bestritten wird, vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Derselbe dient zur Bestreitung folgender von den zur Unterhaltung der Volksschulen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu gewährenden Leistungen:

1) des baaren Theils des Diensteinkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte,

insofern er hierzu nicht erforderlich ist,

2) des anderweitigen Diensteinkommens einschließlich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirthschaftung des Dienstlandes, mit Ausschluß jedoch der Baukosten.

Dabei sollen Leistungen, welche auf Umlagen beruhen, vor sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.

§. 3.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und so weit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schul-

unterhaltung Verpflichteten bezüglich der von ihnen für das Diensteinkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§. 2) zu tragenden Lasten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

§. 4.

Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1) für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind,

2) soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§. 1) nicht gedeckt wird, und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte für diese Genehmigung bei Landschulen der Landrath, bei Stadtschulen der Regierungspräsident zuständig.

§. 5.

Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Theil seines baaren Gehaltes zu gewähren.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1837, die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. IV S. 534), und des §. 2 der Verordnung vom 18. Februar 1843, die Erhöhung der Normalgehalte für die Schullehrer und Provisoren betreffend (a. a. O. Bd. IV S. 339), außer Kraft.

§. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Friedrichskron, den 14. Juni 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Kronprinz.**

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.
Gr. v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 19. April 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Demmin-Fließ-Meliorationsgenossenschaft in Zühlsdorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 20 S. 131, ausgegeben den 16. Mai 1888;

2) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wissoka im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 154, ausgegeben den 25. Mai 1888;

3) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Pszczynka im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 157, ausgegeben den 25. Mai 1888;

4) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ober- und Nieder-Marklowitz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 22 S. 167, ausgegeben den 1. Juni 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.